

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band II. Nro. CXXI.

Bern, den 24. Dec. 1799. (4. Nivose VIII.)

Gesetzgebung.

Senat, 8. November.
(Fortsetzung.)

(Beschluß von Pfyfer's Meinung.)

Wahr ist es, was Cart sagt, Frankreich ist von ungleich grösserem Umfang. Seine Geschäfte sind ungleich zusammengesetzter und manigfältiger, und die Direktorialgewalt bedarf dort noch mehrerer Energie. Aber Cart sagt auch, in dem Charakter unsers Volkes liege Schlaffheit. Erheischt dies aber nicht auch bei uns intensive Kraft im Direktorium, um diese tote Volksmasse aufzuregen? Um ihr einen neuen Schwung zu geben, um wirksamen Vaterlands- und Gemeinsinn zu wecken? Ein schlafendes Direktorium wird keine schlafende Krafte wecken. Was sind nun kleinliche Ersparnisse gegen die Gefahr einer so schlechten Organisation? Müsste eine einzige Kanzlei nicht aus sehr vielen Personen bestehen, die in mehrere Bureaux sich abtheilen würden? Würden die Direktoren nicht mit einem Detail überhäuft, der neue Langsamkeit in den Geschäftsgang bringen würde, oder würden die Chefs der Bureaux in dieser Kanzlei nicht wieder eben so viele Minister seyn? Man vermindere, wenn man will, die jetzigen Minister; aber das Ministerium der Wissenschaften würde ich nie abschaffen. Denn ein Ministerium, das auf den Volksunterricht, auf Bildung der Volkslehrer, auf Lehranstalten und Volksschulen, auf Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse, auf Leitung der Volks- und Nationalfeste sein ungetheiltes Augenmerk richte, diese Gegenstände vorzüglich betätige, ein solches Ministerium, sage ich, wird zur Befestigung der neuen Ordnung der Dinge, die auf Sitten und allgemeine Einsichten gegründet werden soll, aussnehmend beitragen.

Was die Gefahr betrifft, die von 5 Directoren zu besorgen stühnde, dafür wird die Verfassung sorgen. Was Usurpation bei einem Directoriun möglich macht, ist unumschränkte Verfügung über den Nationalsschatz, über die Armee, und Ernennung zu vielen Amtmännern. Diesem kann leicht vorgebeugt werden. Hier ist der Ort nicht dies zu erörtern.

Cart sagt: eine Konstitution muß auf den Zustand des Friedens berechnet seyn; und ich sage: eine Konstitution muß auf innere und äussere Gefahren berechnet seyn. Mitten unter dem regen Parteigeist von Innen, mitten unter Angriffen von Außen, muß sie sich durch die Wirksamkeit der Gesetze der vollziehenden Gewalt und der Energie des Volkscharakters behaupten können. Der Zustand des Friedens, der Zustand der Neutralität, ist unser aller inniger, einmuthiger Wunsch. Aber er ist nur noch Wunsch; so thöricht als kurzsichtig wäre der Gesetzgeber, der darauf zählte, und in dieser Zuversicht, der Verfassung nicht die nöthige Festigkeit und Solidität gäbe. Wer mag, erhielten wir auch beim allgemeinen Frieden unsere Neutralität wieder, bei dem unrühigen Ehrgeiz der Fürsten, bei dem Spiel, das man mit den heiligsten Traktaten treibt, auf eine so schwache Brustwehr sich stützen? An langend endlich die neun Directoren, die man gleichfalls vorschlägt, so scheinen sie mir zwar nicht die Nachtheile, aber auch nicht die Vortheile von fünf anzubieten. Ich bleibe daher auf der dermahligen Anzahl der Directoren.

Schärer findet, 18 Mitglieder seyen zu viel, weil sie mehr kosten würden als 5 oder 9, und unser Zweck bei der Constitutionsabänderung soll doch Ersparniß seyn; er will also sieben Glieder in den Volz. Rath setzen, und auf die Zeit der Vakanzen der Räthe 4 oder 6 Glieder jedes Raths dem Directoriun zugeben. Genhard glaubt, dieser letzte Antrag sei

unannehmlich', indem dadurch der Grundsatz ihre Vollziehung anordnen und leisten; es soll der Trennung der Gewalten verletzt würde.

Luthi v. Sol. Wenn ich den Demagogen hier spielen wollte, so würde ich statt 18, 36 durch Detailbeschäftigungen abgezogen. Weil hier entstehen? die alte vormalige Versaffung haben werden, schlägt die Commission zu einer der Schweiz, die alten täglichen Räthe und aller Unfug derselben; die Commission wollte diese nicht, dagegen wollte sie auch das andere Extrem vermeiden, daß es nemlich von 2 Mitgliedern abhänge, ob Geiselaushebungen und ähnliche Ungerechtigkeiten in Helvetien begangen werden sollen; die Garantie der individuellen Sicherheit der Bürger sollte größer seyn; gerade darum aber wollte sie auch weniger Direktoren als Departemente sind, damit nicht aus jedem einer, sondern aus dem ganzen Vaterlande die Würdigsten gewählt werden; dadurch wird wahrhaft Einheit der Republik erzielt, — auf andere Weise wird statt der Stimme der Vernunft, die Majorität der Kantone entscheiden. Lassen Sie uns aufrichtig seyn: wenn das souveräne Volk von uns, 18 ins Direktorium wählen würde, B. Repr., wie viel sind unter uns, die sich getrauten die Geschäfte der Minister zu übernehmen? In den so gewählten Ministerialbüros müßten Dolmetscher seyn, wenn Cart, Genhard und Giudice in eins zusammenkämen, wie wollten sie sich einander verständlich machen? was würde daraus für ein Schaden entstehen? sind nicht die von der Gesetzgebung gewählten Direktoren eigentlich vom Volk — von Wahlmännern der ganzen Republik gewählt?

Wir wissen, wie das Volk unter den alten Regierungen zum Theil fanatisirt ward; wie würden die unmittelbaren Wahlen des Volks ins Direktorium ausfallen? man würde sich an die großen Schreiner in jedem Kirchensystem halten; alle die Kenntnisse und Tüchtigkeit zu so schweren und wichtigen Stellen besitzen, würde man verdächtig machen.

Der Gesetzgeber muß das größte Interesse haben, die Vollziehung der Gesetze nur den Würdigsten anzutrauen, und werden besser, Talente und ausgezeichnete Männer aufzufinden wissen. Die vom Volk gewählten Direktoren würden sich auch als durchaus unabhängig von der Gesetzgebung ansehen, und bald usurpatrice Gewalt an sich reißen. Das Direktorium wird auch besser ausfallen. Das Gesetzgeber ist nicht blos Vollstrecker der Gesetze; es soll

ihre Vollziehung anordnen und leisten; es soll den Blick aufs Ganze werfen, und hiervon würde es durch Detailbeschäftigung abgezogen. Weil aber diese Männer immer — man mag machen was man will — eine große Macht in Handen haben werden, schlägt die Commission zu einer größeren Garantie neun, wie bis dahin durch die Gesetzgeber gewählte, Glieder des Vollzugsraths, vor. Wir haben wirklich schon eine Centralverwaltung beschlossen, also eine der bedeutendsten Errichtungen den Directoren abgenommen, desto weniger bedürfen wir 36 Directoren; Minister aber, oder Chef de Bureau, wie man sie gern nennen will, werden immer erforderlich seyn. Die 6 Centner Gesetze und Verordnungen fallen wohl größtentheils der Gesetzgebung und dem Mangel allgemeiner, klarer und einfacher Gesetze zu; — und endlich ließe sich weit mehr Economie in die Form der Depeschen ohne allen Nachtheil für ihren Inhalt bringen.

Stapfer stimmt Pfüsfern bei, und in Rücksicht der Minister den Bemerkungen Lüthi's. Achtzehn Directoren würden zu viel Einfluß auf die gesetzgebenden Räthe haben; alle Verschwiegenheit würde in einem solch zahlreichen Volk. Räthe wegfallen. Allenfalls könnte man 2 — 4 Suppleanten der Directoren, für Abwesenheit, Krankheit u. s. w. ernennen.

Bundt beruft sich auf seine Meinung in der Sitzung des 16. Augusts, und sagt: Mir gefällt die Anzahl von 18 Directoren durch die Wahlversammlungen am besten. Dies nahert sich der Demokratie und der unmittelbaren Volkswahl. Bei Vielen ist mehr Sicherheit gegen Hochverrat und Bestechlichkeit. Viele wissen mehr als Wenige, haben mehr Lokalskenntnisse; durch wen entstanden Christen, Tyrannen, Eroberungskriege? durch Wenige. Wer hat ehemal die Freiheit in der Schweiz begründet? Die Demokratien, das Volk. Wer hat wieder die Schweiz unter das Joch der Aristokratie gebeugt? Wenige. Wer muß die wieder auflebende Freiheit erhalten? das Volk. Legt ein gutes Fundament zu unserer Republik. Sie soll wenigstens fünfhundert Jahre dauern. Achtzehn verschaffen ihr diese Dauer eher als 5, denn 5 können mehr Fehltritte begehen als 18. Die Wahl durch die Wahlversammlungen wird auch besser ausfallen. Intrigue kann auch nicht bei den Gesetzgebern statt finden. Die Ges-

Segeber kennen sich unter einander wenig, und digen noch vertheidigen, weil ich nicht weis, kennen andere nicht genug; aber die Wahlmänner warum sie bestraft werden. Aber ich kann und kennen die, die sie vor schlagen, ganz, denn darf für eine Gemeinde sprechen, die seit Mos sie haben mit ihnen gelebt, haben sie handeln naten durch die Gegenwart zweier feindlichen gesehen, und wissen, was sie zu leisten fähig Heere, vor und inner ihren Mauern alle Schrecken sind. Und wenn so aus ganz Helvetien die wisse des Kriegs gesehen und empfunden hat, besten Männer, die gute Uriheilkraft und Faziekeiten besitzen, da sind, so hat man ein gutes Direktorium.

Moser. Könnte man darauf zählen, daß 5 Allierte nennt, durch die unerschwinglichsten Forderungen zu Boden gedrückt wird. Direktoren immer alle Vollkommenheiten, die zu diesem Amt erforderlich sind, besassen, so würde ich auch zu dieser Zahl stimmen. Aber da die Direktoren Menschen, und folglich Thümern unterworfen sind, da unter diesen 5, einer oder zwey abwesend oder frank seyn können, so bietet mir eine so geringe Majorität zu wenig Sicherheit dar; er stimmt also zur Minorität der Commission, deren Gründe er unterstützt.

Hoch. Aus der angehörten Discussion über die Abänderung der executiven Gewalt in der Staatsverfassung, finde ich viele Schwierigkeiten, mich an eine Parthei anzureihen.

So wie ich versiche, schlägt die Commission 9 Glieder zur ausübenden Gewalt vor, und wird vermutlich ihr Hauptaugenmerk darauf gerichtet haben, daß das Wohl oder Wehe oft nur von der Mehrheit von 2 oder 3 Gliedern derselben abhangen könnte; auch ich fühle die nachtheiligen Folgen dieser Gewalt, wenn sie sollte missbraucht werden.

Man vermeint solche Gewalt, wenn man 9 Glieder hinsetzt, zu vermindern, und daß hingegen größere Sicherheit des Staats und derselben Bürger erzweckt werden könne, glaube ich auf dieser Seite betrachtet auch. (Die Forts. folgt.)

Der Bürger Finanzminister an das helvetische Direktorium.

Bürger Directoren!

Durch einen Beschluss vom 4ten Oktober, verordnen Sie, daß die sämtlichen Mitglieder der Interimsregierung zu Zürich gefanglich eingezogen, und dem dasigen Kantonsgericht zur Verurtheilung übergeben werden sollen. Ich erscheine nicht vor Ihnen, um für diese Männer selbst zu sprechen; ich kenne die Vergebungen nicht, und kann sie weder entschul-

digen noch vertheidigen, weil ich nicht weis, warum sie bestraft werden. Aber ich kann und darf für eine Gemeinde sprechen, die seit Mos naten durch die Gegenwart zweier feindlichen Heere, vor und inner ihren Mauern alle Schrecken sind. Und wenn so aus ganz Helvetien die wisse des Kriegs gesehen und empfunden hat, die kaum den Rückzug der Feinde der helvetischen Republik gesehen hatte, als sie schon von jener Macht, die sich unsere Freunde und

Dieses, Bürger Directoren! ist das Loos der Gemeinde Zürich in eben dem Augenblick, in welchem Sie die Gefangennehmung der geschätztesten Bürger dieser Gemeinde befehlen, in welchem Sie verordnen, daß die Mitglieder einer Regierung gerichtet werden sollen, die mitten unter dem Getümmel des Kriegs, Ruhe und Ordnung in einem wichtigen Theil unsers Vaterlandes erhalten, jeden Ausbrüchen von Partheigeist vorgebogen, jeden Bürger von der verschiedensten politischen Denkungsart geschützt, und keinen öffentlichen Beamten der Republik weder gekränkt, noch angeklagt und verurtheilt hat. — Verdienten diese Männer eine harte Behandlung? verdiente eine durch so anhaltende und ungewohnte Ereignisse gedrückte Gemeinde noch von ihrer eigenen Regierung die empfindliche Krankung, die der Beschluss vom 4ten Oktober ihr zufügte? Stark sind diese Lokalgründe, welche Sie, Bürger Directoren, zur Milderung dieses Beschlusses bewegen sollen; aber noch starker sind die allgemeinen Beweggründe, welche Ihnen die ganzliche Zurücknahme desselben zur Pflicht machen.

BB. DD.! Dadurch, daß Sie die Interimsregierung eines durch höhere Macht abgerissenen Theils unsers Vaterlandes anklagen lassen; dadurch, daß Sie die Mitglieder dieser Regierung demjenigen Tribunal übergeben, dessen kaltes Blut und Partheilosigkeit in diesem Geschäft am meisten bezweifelt werden kann, geben Sie das schrecklichste Lösungszeichen zu einer Reihe von Reactionen, deren Ende Sie nicht übersehen werden; Sie entreissen der Gerechtigkeit ihr Schwert, und legen es der Rache in die Hand; Sie beschließen zum voraus, daß bei jeder Umanderung der Unterliegende im Verbrechen sey, und daß ewige Zwietracht unser Vaterland zerstören soll. — Als Sie sich über die Behandlungsart der Mitglieder dieser